



Schuldenfrei

Schuldnerberatung als professionelle
Hilfe in Schleswig-Holstein



Gefördert durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Info-Broschüre:

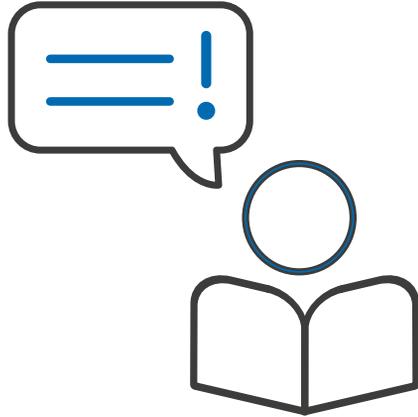
Wie Sie Ihre Schulden abbauen können

Wir wollen, dass sich alle Menschen angesprochen fühlen. Deswegen nutzen wir mal die weibliche und mal die männliche Form.

Teile dieser Broschüre gibt es demnächst zum Anhören und in unterschiedlichen Sprachen. Mehr erfahren unter → www.schuldnerberatung-sh.de

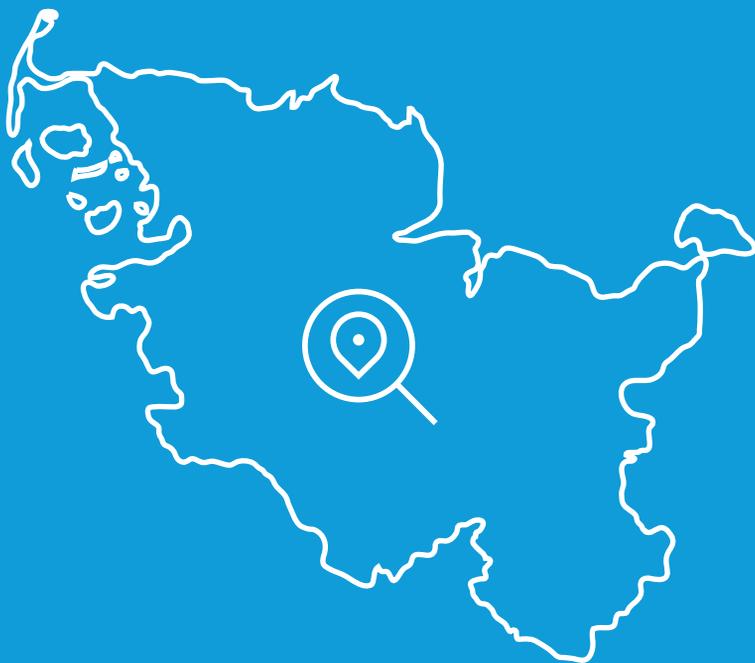
Inhalt

Staatlich anerkannte Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein	6
Professionelle Beratung vor Ort	8
Warum wir Sie kostenlos beraten können	9
Hier finden Sie uns!	9
So läuft die Beratung bei uns ab	12
Beratungs-Ablauf Kurz-Info	14
So können Sie sich auf den ersten Termin vorbereiten	15
Das erste Beratungsgespräch	17
• Das Wichtigste zuerst	17
• Ansprüche auf Geld vom Staat prüfen	17
• Klarheit über Einnahmen und Ausgaben bekommen	18
• Übersicht bekommen:	
Wie viele Schulden haben Sie insgesamt?	18
• Weitere dringende Probleme bearbeiten	19
• Möglichkeiten, Schulden abzubauen	20
Was ein Gläubiger machen kann, wenn Sie eine Rechnung nicht bezahlen	22
Kurze Zusammenfassung	24
Mahnung	26
Mahn-Verfahren	28
• Mahn-Bescheid	29
• Vollstreckungs-Bescheid	30
Die Klage	32
Öffentliche Gläubiger	33



Zwangs-Vollstreckung – Welche Möglichkeiten gibt es?	34
Alles, was Sie über die Sach-Pfändung wissen müssen	35
Alles, was Sie über die Vermögens-Auskunft wissen müssen	37
Alles, was Sie über die Lohn-Pfändung wissen müssen	39
Alles, was Sie über die Konto-Pfändung und das Pfändungs-Schutz-Konto wissen müssen	41
Wie Sie Ihre Schulden abbauen können	44
So werden Sie schuldenfrei	46
Außergerichtliche Einigung	47
Ein Beispiel für einen außergerichtlichen Regulierungs-Plan	48
Gerichtliches Verfahren	51
• Gerichtlicher Schulden-Bereinigungs-Plan	53
• Insolvenz-Verfahren	54
• Wohl-Verhaltens-Phase und Rest-Schuld-Befreiung	56
Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein	60
Was wir tun und wie Sie uns erreichen	62
Impressum	66

Staatlich anerkannte Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein





Professionelle Beratung

vor Ort

Jeder Mensch kann Schulden haben, zum Beispiel, wenn das Geld für Ausgaben wie Miete oder Lebensmittel nicht mehr reicht. Oft haben auch Menschen wenig Geld, die lange krank sind oder ihre Arbeit verloren haben.

Haben Sie Schulden? Es ist wichtig, dass Sie schnell zu uns in die Schuldnerberatung kommen, bevor die Schulden noch größer werden.

Schuldnerberatungsstellen gibt es an vielen verschiedenen Orten in Schleswig-Holstein. Alle Schuldnerberatungsstellen bieten folgende Hilfe und Unterstützung an:

- Wir beraten alle Menschen gleich und respektvoll.
- Wir beraten professionell und kostenlos.
- Wir haben viele Jahre Erfahrung in der Beratung.
- Wir hören zu und suchen mit Ihnen gemeinsam nach Lösungen.
- Wir gehen das Problem Schulden an, Stück für Stück, mit Ihnen zusammen.
- Wir helfen und unterstützen bei Anträgen, Briefen, Mahnungen und mehr.
- Wir sagen Ihnen wo Sie Hilfe bekommen, wenn Sie zum Beispiel Ihre Wohnung verloren haben oder wenn Sie Arbeit suchen.
- Wir unterliegen der **Schweigepflicht**. Wenn Sie zu uns kommen, wird niemand davon erfahren.
- Wir stellen Pfändungsschutz-Konto-Bescheinigungen kostenlos aus.
- Wir unterstützen Sie beim Antrag auf ein Insolvenz-Verfahren. Das dürfen wir, weil wir „geeignete Stellen“ im Sinne des Paragraphen 305 der Insolvenz-Ordnung sind. Mehr dazu in dieser Broschüre ab Seite 51.
- Wir sind eine staatlich anerkannte Beratungsstelle. Das bedeutet: Wir beraten nach den Regeln der Landesregierung Schleswig-Holstein. Eine Regel ist zum Beispiel, dass unsere Beraterinnen und Berater gut ausgebildete Fachleute sein müssen.

Warum wir Sie kostenlos beraten können

Unsere Beratungsstellen werden vom Staat bezahlt. Wir müssen also kein Geld von Ihnen nehmen. Wir können Sie so beraten, wie es für Sie das Beste ist. Staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen verkaufen niemals neue Kredite und sind immer kostenlos. Wir helfen Ihnen, Ihre Schulden abzubauen.



In Schleswig-Holstein gibt es **36 staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenz-Beratungsstellen** von der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt, dem Paritätischen, der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, der Verbraucherzentrale und den Kommunen.

Sie wissen nicht, zu welcher Beratungsstelle Sie gehen sollen?

Adressen, Telefonnummern und Ansprechpersonen finden sie unter:

→ www.schuldnerberatung-sh.de

Oder Sie rufen die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung unter der Telefonnummer 04331-593 248 an.

Bitte bedenken Sie: Schwierige Probleme brauchen Zeit. Wir begleiten und unterstützen Sie bei Ihrem Plan, schuldenfrei zu werden.





Achtung!

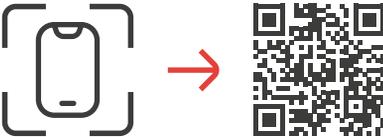
- Bitte gehen Sie nur in Beratungsstellen, die staatlich anerkannt sind. Denn nur staatlich anerkannte Beratungsstellen beraten kostenlos.
- Gehen Sie **nicht** zu Stellen, die schnelle Lösungen versprechen.
- Nehmen Sie **keine** neuen Kredite auf.

Sie sind schon auf teure Anbieter oder Kredit-Vermittlerinnen hereingefallen? Dann kommen Sie direkt zu uns in die Schuldnerberatung.

Wir helfen Ihnen.

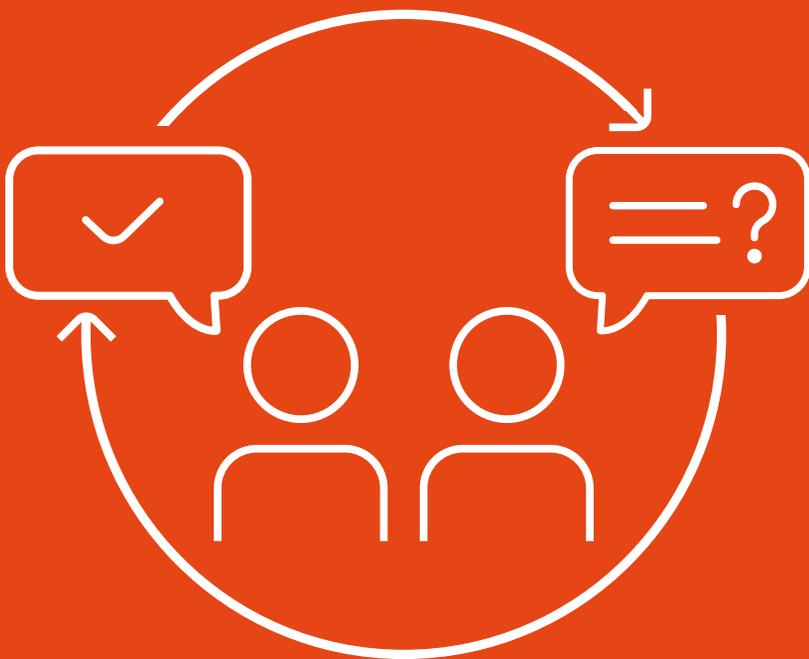
So finden Sie Beratungsstellen vor Ort:

Öffnen Sie Ihre Kamera und halten Sie sie vor den QR-Code. Klicken Sie auf den Link und schon sind Sie auf der Seite der Schuldnerberatung Schleswig-Holstein.



Sie haben kein Handy mit Kamera und Internet? Dann geben Sie folgende Adresse in den Internet-Browser ein: → www.schuldnerberatung-sh.de

So läuft die Beratung bei uns ab



Mahnung

Sehr geehrter Herr Hansen,

Unsere Rechnung 122/1222312 vom 23.11.2023 über den Betrag 2.600,- ist zum 23.12.2023 zur Zahlung fällig.

Wir bitten Sie darum, den kompletten Betrag bis zum 31.12.2023 zu zahlen.

Kunden- und Forderungsverzeichnis

Postfach 12, 12345 Musterburg

Gläubiger-Vertreter	Hauptanspruch
3-P-Inkasso	2.600,-
Rechtsanwältinnen Müller & Meier	
Kein Vermerk	

Da
5.4.
5.4.
6.4.
9.4.
9.-
12.4.
12.4.
14.4.
14.4.
14.4.
14.4.
17.4.
17.4.
17.4.

Haushaltsplan

feste monatliche Einnahmen
Lohn Hans
Lohn Michaela
EU-Rente Hans
Gesamt

feste monatliche Ausgaben
Miete
Heizung/Gas

Beratungs-Ablauf

Kurz-Info

1. Sie rufen uns an und bekommen einen Termin.
2. Sie suchen alle Unterlagen, Briefe, Mahnungen, Bescheide zusammen und bringen sie zum ersten Termin mit.
3. Sie kommen zum Termin und erzählen uns, wie Ihre Situation ist und wie es Ihnen geht. Wir hören zu.
4. Wir prüfen mit Ihnen Ihre Unterlagen und Briefe.
5. Dann starten wir mit den wichtigsten Problemen zuerst und arbeiten uns Schritt für Schritt voran.
6. Wir geben Tipps. Wir bieten Kontakt zu anderen Beratungsstellen, zum Beispiel zu einer Suchtberatung.



Besonders wichtige Fragen stellen wir Ihnen schon beim ersten Anruf:

- Verlieren Sie bald Ihre Wohnung?
- Wird bei Ihnen der Strom abgestellt?
- Wird Ihr Lohn gepfändet?
- Wird Ihr Konto gepfändet?

So können Sie sich auf den ersten Termin vorbereiten

Bitte suchen Sie alle Unterlagen, Bescheide und Briefe zu Ihren Einnahmen und Ausgaben. Danach bilden Sie einzelne Stapel:

- **Einnahmen**, wie zum Beispiel Lohn, Gehalt, Rente, Bürgergeld, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Unterhalt
- Regelmäßige **Ausgaben**, wie zum Beispiel Miete, Strom, Heizung, Versicherungen, Kredit-Verträge, Unterhalt
- Aktuelle **Kontoauszüge**
- **Unterlagen zu Ihren Schulden**, wie zum Beispiel Rechnungen, Mahnungen, Mahn-Bescheide, Vollstreckungs-Bescheide, Pfändungs- und Überweisungs-Beschlüsse
- Den Stapel **Schulden** sortieren Sie nun weiter: je einen Stapel zum Beispiel für Handy-Schulden, Strom-Schulden, Kredit-Schulden, Miet-Schulden, Versandhaus-Schulden
- Danach sortieren Sie jeden Stapel nach Datum. Der Brief mit dem ältesten Datum liegt unten, der neueste Brief ganz oben.
- Danach heften Sie die Stapel in einen Ordner. Legen Sie auf jeden Stapel im Ordner ein Trennblatt und schreiben Sie eine Überschrift für die Schulden darauf: zum Beispiel Strom-Schulden.

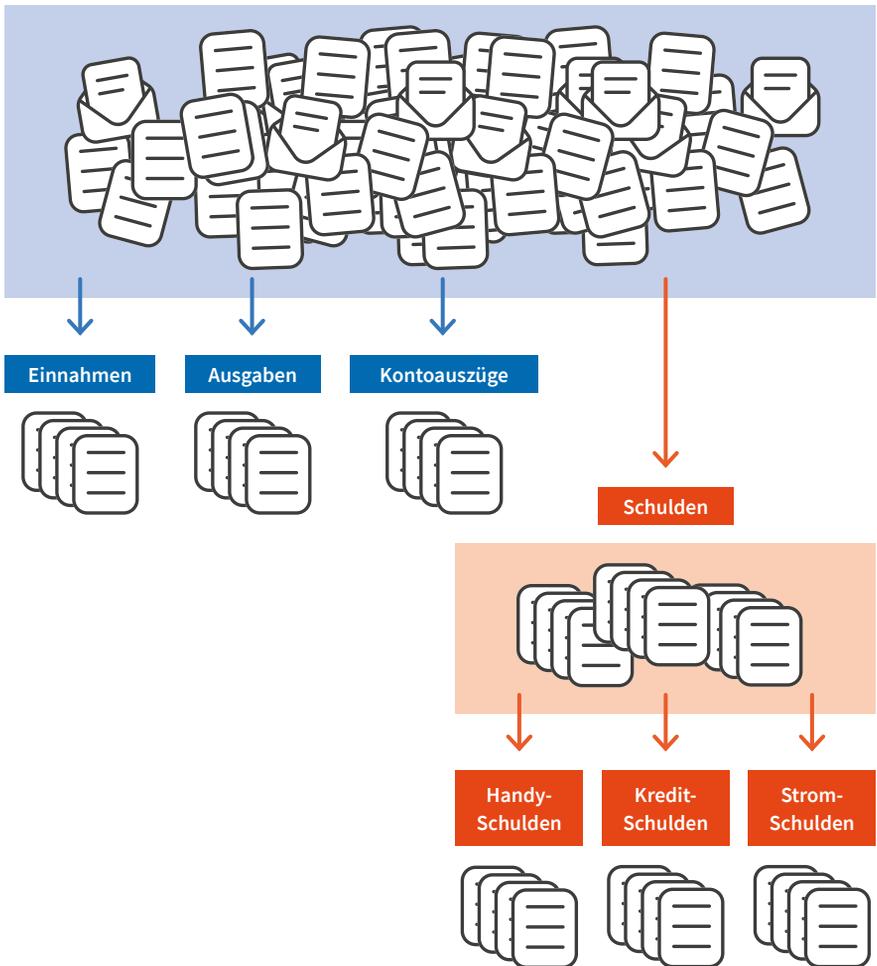


Fällt es Ihnen schwer, die Briefe zu sammeln und zu sortieren? Dann sortieren Sie Ihre Briefe nur eine Stunde am Tag. So kommen Sie jeden Tag ein Stück weiter.



Bitte bringen Sie all diese Unterlagen und Briefe zum ersten Termin mit.

So können Sie Ihre Unterlagen sortieren



Das erste Beratungsgespräch

Wir können Ihnen am besten helfen, wenn wir Sie und Ihre Situation genauer kennenlernen. Sie erzählen uns, wo Sie zurechtkommen und wo nicht. Sie berichten zum Beispiel, wie die Schulden entstanden sind und was Sie gemacht haben, um die Schulden zu bezahlen. Deswegen dauert das erste Beratungsgespräch etwas länger. Wir hören Ihnen zu. Und wir überlegen gemeinsam, was Ihnen helfen kann und was Sie brauchen. Und Sie sagen uns, was Sie sich von der Schuldnerberatung wünschen und was Ihre Ziele sind. Je mehr Sie erzählen, desto besser können wir Ihnen helfen.

Das Wichtigste zuerst

Gemeinsam mit einer Beraterin oder einem Berater sehen Sie sich Ihre Rechnungen und Briefe zu Einnahmen, Ausgaben und Schulden an. Wir bearbeiten die wichtigsten Themen als Erstes: zum Beispiel Wohnung, Strom, Konto, Lohn.

Ansprüche auf Geld vom Staat prüfen

Jeder Mensch muss genug Geld für Nahrung, Kleidung, Wohnraum, Heizung und Energie haben. Der Fachausdruck dafür ist Existenz-Minimum.



Wichtig!

Wir unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass wir niemandem sagen dürfen, dass Sie bei uns waren und was Sie uns erzählt haben.

Die Beraterin prüft, ob Sie Ansprüche auf Geld vom Staat haben, zum Beispiel auf Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss.

Wenn Sie Anspruch auf solche Gelder haben, dann unterstützen wir Sie beim Antrag.

Klarheit über Einnahmen und Ausgaben bekommen

Manche Menschen geben Geld aus, ohne es richtig zu merken. Schreiben Sie deswegen erst einmal alle Ihre Einnahmen und Ausgaben auf. Danach schauen Sie sich gemeinsam mit einer Beraterin alles an. So werden Sie erkennen, was Sie verändern können.

Übersicht bekommen: Wie viele Schulden haben Sie insgesamt?

Wir finden mit Ihnen zusammen heraus, wie viele Schulden Sie insgesamt haben. Und bei wem Sie Schulden haben. Wir schreiben mit Ihnen gemeinsam **Briefe an Ihre Gläubiger** und fordern eine sogenannte Forderungs-Aufstellung. Das ist eine Art Zusammenfassung Ihrer Schulden bei einem Gläubiger.

Haben Sie alle Forderungs-Aufstellungen von allen Gläubigern bekommen, können wir eine Übersicht erstellen. Das ist eine Liste, in der alle Ihre Schulden und Gläubiger stehen.

Wichtig ist zum Beispiel, dass Sie wirklich alle Schulden und alle Gläubiger finden und aufschreiben. Dazu gehören auch Schulden bei Familie und Freunden.

Manchmal kann es sinnvoll sein, bei der SCHUFA nachzufragen. Die SCHUFA ist ein privates Unternehmen. Banken und Unternehmen melden der SCHUFA zum Beispiel, wenn Kredite nicht bezahlt werden. Sie können einmal im Jahr kostenlos bei der SCHUFA nachfragen, ob Informationen über Sie eingetragen sind.

So könnte eine Schulden- und Gläubiger-Übersicht aussehen:

Gläubiger	Gläubigervertreter	Höhe der Schulden	Art der Schulden
Komfort Bank	3-P-Inkasso	3.000,00 Euro	Kredit
Stadtwerke	Rechtsanwältinnen Müller	1.000,00 Euro	Rechnung
Wohnungs-genossenschaft Schulze	Kein Vertreter	3.000,00 Euro	Miet-Schulden
Call-One	Fix-Inkasso	2.000,00 Euro	Telefon-Rechnung
Holiday Beach	Rechtsanwalts-Kanzlei Freiheit	2.000,00 Euro	Schulden Urlaubsreise
Herta Schmidt	Kein Vertreter	1.000,00 Euro	Kredit (Familienmitglied)
Gesamte Schulden		12.000,00 Euro	



Wichtig!

Gläubiger sind Menschen oder Unternehmen, denen Sie Geld schulden. Manche Gläubiger wollen sich nicht mit Schulden befassen. Sie beauftragen dann Anwälte oder Inkasso-Firmen. Diese Anwälte oder Inkasso-Firmen sind dann Gläubiger-Vertreter und verlangen das Geld für die Gläubiger.

Weitere dringende Probleme bearbeiten

Wir besprechen mit Ihnen auch andere dringende Probleme, zum Beispiel Krankheiten oder Probleme in der Familie. Denn manchmal sind diese Probleme der Grund für die Schulden. Wir suchen dann mit Ihnen nach Lösungen für diese Probleme. Manchmal hilft es, noch eine andere Beratungsstelle aufzusuchen. Wir helfen Ihnen dabei.

Wenn wir alles besprochen haben, haben Sie einen Überblick. Sie haben wieder mehr Kontrolle über Ihr Leben.

Möglichkeiten, Schulden abzubauen

Die Beraterin bespricht mit Ihnen dann die Möglichkeiten, wie Sie die Schulden abbauen können: zum Beispiel mit einer Ratenzahlung, einem außergerichtlichen Einigungsversuch oder mit einem Insolvenz-Verfahren. Sie müssen sich aber noch nicht sofort entscheiden. Gemeinsam mit uns überlegen Sie, was für Sie die richtige Entscheidung ist. Mehr dazu ab Seite 44.

Es gibt 3 Möglichkeiten, Schulden abzubauen:

Möglichkeit 1: Ratenzahlung

Zum Beispiel nicht bezahlte Rechnung im Versandhaus Müller:

Gesamtsschulden: 312,00 Euro



Ratenzahlung



Die Schuldnerberatung vereinbart mit dem Versandhaus Müller eine Raten-Zahlung.

Sie zahlen zum Beispiel 12 Monate (1 Jahr) eine monatliche Rate von 26 Euro an das Versandhaus Müller. Danach sind Sie schuldenfrei.

Möglichkeit 2: Außergerichtliche Einigung



Zum Beispiel Handy-Schulden bei Meyerfon:

Gesamtschulden: 1.022,00 Euro



Außergerichtliche Einigung



Die Schuldnerberatung vereinbart mit Meyerfon einen Vergleichs-Betrag.

Sie zahlen zum Beispiel einen Betrag von 613,20 Euro. Das sind 60 Prozent der gesamten Schulden als einmalige Zahlung an Meyerfon. Danach sind sie schuldenfrei.

Möglichkeit 3: Verbraucher-Insolvenz-Verfahren



Zum Beispiel Schulden aus 4 verschiedenen Verträgen:

Versandhaus-Schulden: 2.200 Euro

Strom-Schulden: 2.000 Euro

Kredit-Schulden: 10.000 Euro

Miet-Schulden: 1.800 Euro

Gesamtschulden: 16.000 Euro



Verbraucher-Insolvenz-Verfahren



Sie stellen einen Antrag auf ein Verbraucher-Insolvenz-Verfahren. Das gesamte Verfahren dauert 3 Jahre. In dieser Zeit geben Sie alles ab, was pfändbar ist. Danach werden Sie von fast allen Schulden befreit.

Ausnahmen sind Schulden zum Beispiel aus Straftaten.

Was ein Gläubiger machen kann, wenn Sie eine Rechnung nicht bezahlen





Kurze Zusammenfassung

Wenn Sie eine Rechnung nicht bezahlen, hat der Gläubiger verschiedene Möglichkeiten, gegen Sie vorzugehen.

Mahnung

Der Gläubiger kann Ihnen eine Mahnung schicken. Damit fordert er Sie erst einmal auf, die Rechnung doch noch zu bezahlen.

Mahn-Verfahren

Wenn Sie schon eine Mahnung bekommen haben und die Rechnung nicht bezahlt haben, dann kann der Gläubiger beim Gericht ein Mahnverfahren beantragen.

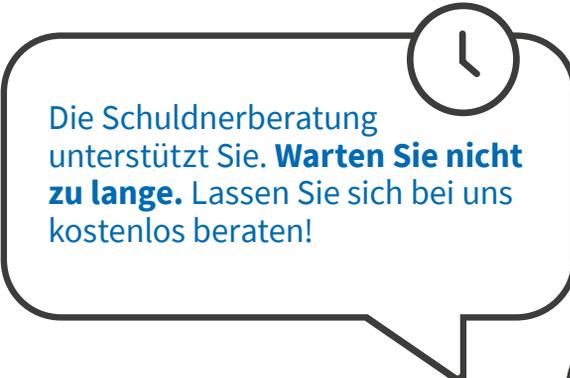
Beim Mahnverfahren wird Ihnen ein Mahn-Bescheid zugeschickt. Wenn Sie darauf nicht reagieren, erhalten Sie einen Vollstreckungs-Bescheid. Damit kann Ihr Gläubiger Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen betreiben.

Klage

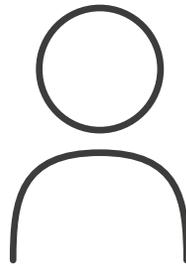
Es gibt für den Gläubiger noch einen weiteren Weg: Er kann Sie beim Gericht verklagen. Dann verurteilt Sie das Gericht dazu, die Rechnung zu bezahlen. Wenn der Gläubiger zum Gericht geht, bekommt er am Ende ein Urteil. Dieses Urteil ist ein sogenannter „**vollstreckbarer Titel**“. Damit kann Ihr Gläubiger Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen betreiben.

Öffentliche Gläubiger

Achtung! Sogenannte öffentliche Gläubiger wie das Jobcenter oder das Finanzamt müssen **nicht** zum Gericht gehen, um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Es reicht aus, dass öffentliche Gläubiger einen Bescheid erlassen. Damit kann Ihr Gläubiger Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen betreiben.



Die Schuldnerberatung unterstützt Sie. **Warten Sie nicht zu lange.** Lassen Sie sich bei uns kostenlos beraten!



Wichtig!

Es gibt verschiedene Arten von vollstreckbaren Titeln: Vollstreckungs-Bescheid, Gerichtsurteil, Prozess-Vergleich und gerichtlicher Beschluss, notarielles Schuld-Anerkenntnis, öffentliche Urkunde (zum Beispiel Vaterschafts-Anerkennung mit Festsetzung der Höhe des Unterhalts).

Vollstreckbare Titel werden erst nach 30 Jahren ungültig. Das heißt, der Gläubiger kann 30 Jahre lang versuchen, das Geld bei Ihnen einzutreiben. Vollstreckt der Gläubiger in dieser Zeit, beginnen wieder neue 30 Jahre. Mit den vollstreckbaren Titeln können sogenannte „Zwangs-Vollstreckungs-Maßnahmen“ eingeleitet werden.

Mehr dazu auf Seite 34.

Genauere Erklärung Mahnung

Eine Mahnung ist ein Brief des Gläubigers. Damit erinnert er Sie, dass Sie seine Rechnung bezahlen sollen.

Prüfen Sie, ob die Mahnung berechtigt ist: Hat der Gläubiger richtig gerechnet? Haben Sie vielleicht schon bezahlt?

Manchmal lassen sich Gläubiger lange Zeit, bis sie eine Mahnung schicken. Wenn zu viel Zeit vergangen ist, müssen Sie das Geld nicht mehr bezahlen. Der Fachausdruck dafür ist Verjährung.

Die Schuldnerberatung kann mit Ihnen die Rechnung prüfen und helfen, mit dem Gläubiger zu verhandeln.

Hat der Gläubiger sich geirrt, können Sie dem Gläubiger einen Brief schicken. Darin erklären Sie, warum die Rechnung falsch ist.

Günther Ahrens GmbH *** Baustoffhandel	
<small>Günther Ahrens GmbH • Floet 77 • 24555 Neurofen</small> Herr Hans Hansen Barg 12 12345 Musterburg	Günther Ahrens GmbH Frau Sandra Holm Floet 77 24555 Neurofen Telefon: +49 7011 1234 Telefax: +49 7011 123411 Holm@mail.de Neurofen, den 24.01.2024
 Mahnung	
Sehr geehrter Herr Hansen,	
unsere Rechnung 122/1222312 vom 23.11.2023 über den Betrag von 4.240,30 Euro war am 23.12.2023 zur Zahlung fällig.	
Wir bitten Sie darum, den kompletten Rechnungsbetrag bis zum 15.02.2024 auf unser unten genanntes Bankkonto zu überweisen.	
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	

Ist die Rechnung richtig, müssen Sie die Rechnung bezahlen. Ist das nicht möglich, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, sich mit dem Gläubiger zu einigen:

1. Vielleicht dürfen Sie das Geld in Raten bezahlen, das heißt Stück für Stück. Das nennt man eine **Raten-Zahlungs-Vereinbarung**.

Beispiel: Sie haben etwas gekauft, was 1.000 Euro kostet. Dann können Sie die 1.000 Euro doch nicht auf einmal zahlen. Jetzt können Sie darum bitten, den Betrag in Raten abzuzahlen. Zum Beispiel jeden Monat 200 Euro.

2. Vielleicht dürfen Sie auch noch kleinere Raten zahlen. Das nennt man **Reduzierung der Ratenhöhe**.

Beispiel: Sie haben für 1.000 Euro etwas mit Raten-Zahlung gekauft. Sie zahlen zum Beispiel jeden Monat 200 Euro, bis alles bezahlt ist. Sie können die Raten von 200 Euro nun doch nicht mehr bezahlen. Dann können Sie darum bitten, nur 100 Euro pro Monat zu bezahlen.

3. Vielleicht dürfen Sie später zahlen. Das nennt man **Zahlungs-Aufschub oder Stundung**.

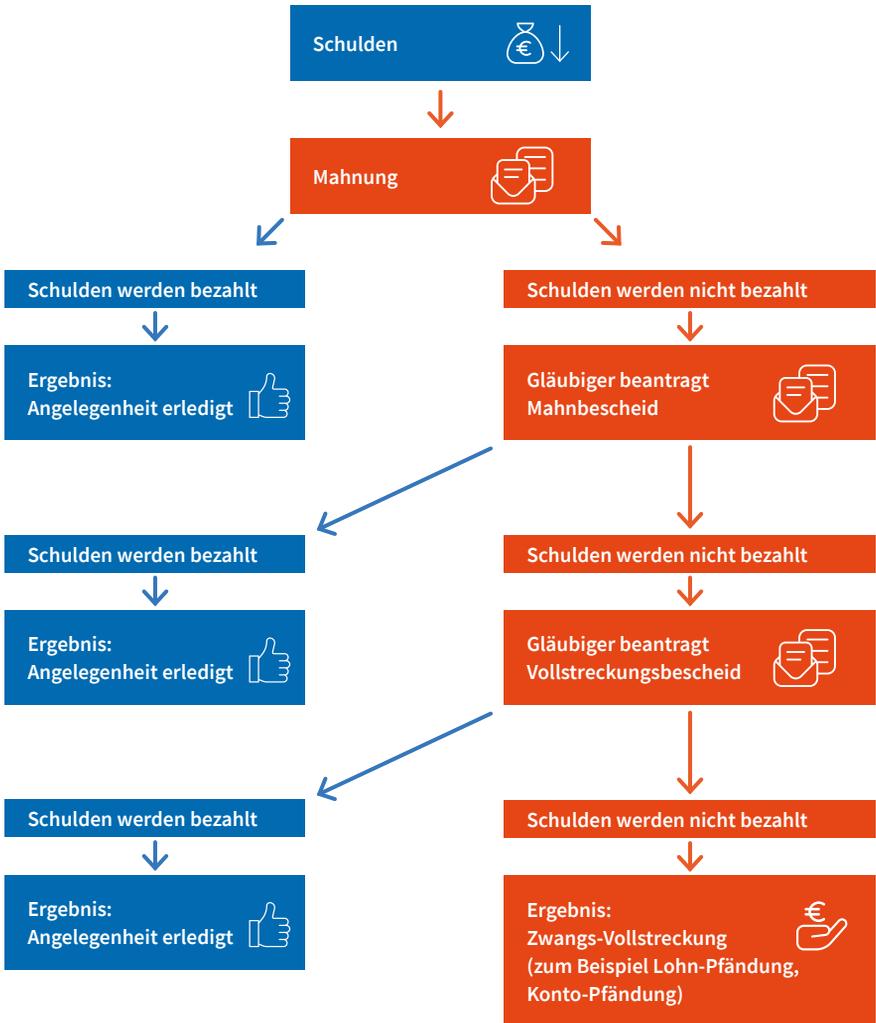
Beispiel: Sie haben etwas gekauft, was 500 Euro kostet. Sie können die 500 Euro im Moment nicht zahlen. Sie können im Moment auch keine kleineren Beträge bezahlen. Jetzt können Sie darum bitten, dass der Gläubiger auf das Geld warten soll. Eine Stundung ist nur sinnvoll, wenn Sie die Rechnung später bezahlen können.

Der Gläubiger kann frei entscheiden, ob er mit Raten-Zahlung, Reduzierung der Raten oder einem Zahlungs-Aufschub einverstanden ist oder nicht. Er kann auch sofort ein Mahn-Verfahren gegen Sie beantragen oder Sie verklagen.

Genauere Erklärung

Mahn-Verfahren

Übersicht



Mahn-Bescheid

Sie haben eine Mahnung bekommen und nicht darauf reagiert und nicht bezahlt. Der Gläubiger kann jetzt beim Gericht einen Mahn-Bescheid beantragen. Wenn Sie einen Mahn-Bescheid erhalten haben, kommen Sie zu uns in die Schuldnerberatung.

Ein Mahn-Bescheid ist ein Brief vom Gericht, in dem steht, wie viel Geld der Gläubiger von Ihnen haben will.

MAHN BESCHIED	
vom 14.03.2012	
aufgrund des hier am 02.05.2012 eingegangenen Antrags	
Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:	
<p>Antragsteller: Herr Hans Hansen Berg 12 12345 Musterburg</p>	<p>III. NERBENFORDERUNGEN: 1) Mahnkosten: *****56,50 EUR 2) Zinsen: *****4.709,97 EUR</p> <p>hinzu kommen laufende Zinsen: +4.709,97 Jahreszinsen ab Zustellung des Mahnbescheide aus *****4.249,30 EUR</p> <p>Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde oder sich von einer Gegenleistung abhängt.</p>
<p>Antraggeber: Waltersenden innere d. AG-Berichte an den Gläubiger vor dem Antragsteller</p>	<p>I. HAUPTFORDERUNG: Hauptverurteilung gem. Rechnung 122/122312 vom 18.02.11 *****4.249,30 EUR</p> <p>II. KOSTEN WIE NERBENFORDERUNG: *****405,17 EUR</p>
<p>Antragsteller: Herr Gerdhard Gläubig Goldregen 77 55555 Oberbestspielaburg</p> <p>Prozessbevoll. d. Antragstellers: Rechtsanwälte Reusch & Bögen Marktstraße 6-7 04711 Kirchsain Geschäftssachen d. Prozessbevoll. a2-b2-c2</p>	<p>Kosten nach dem Wert der Hauptforderung EUR: *****4.249,30</p> <p>Gebühren: (SS 34, 3 Abs. 2 GKG, NR. 1100 KV) *****56,50 EUR</p> <p>Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren: *****273,00 EUR</p> <p>Rechtsanwälte-Rechtsbeistandskosten: (Gebühr (Nr. 3305 VV BVG)) *****30,00 EUR</p> <p>Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV BVG): 13,200 netto (Nr. 7008 VV BVG) *****45,19 EUR</p> <p>Ausfertigung für den Antragsteller</p> <p>JM02 - NRW Preisang: 10.00</p>
<p>Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheide an den Gläubiger die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beteiligten Verurteilten mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen. Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht widersprechen, haben der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erstellen und aus diesem die Zwangsvollstreckung befehlen. Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem Anspruchsteller: Musterburg 12345 Musterburg. In diesem Gerichtsbezirk sind eine Prüfung seiner Zuständigkeit verbunden. Nach dem Fall des Widerspruchs klagen. Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite Rechtsgläubiger</p> <p>Hinweis: Bescheid anwaltlich aufbereitet, ohne Unterschrift gültig (S. 703 Abs. 1 ZPO)</p>	

Wenn der Mahn-Bescheid nicht stimmt, können Sie Widerspruch einlegen. Denn das Gericht prüft nicht, ob der Mahn-Bescheid stimmt.

Der Mahn-Bescheid kommt in einem gelben Umschlag. Auf dem Umschlag steht, an welchem Tag der Brief eingeworfen wurde. Ab diesem Datum haben Sie **nur 2 Wochen Zeit für den Widerspruch**. Behalten Sie den gelben Umschlag deswegen unbedingt.

Wenn Sie Widerspruch erhoben haben, dann kann der Gläubiger Klage vor Gericht einlegen. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie Recht haben oder der Gläubiger. Wenn Sie das Gerichtsverfahren verlieren, müssen Sie die Gerichtskosten und Anwalts-Kosten tragen. Legen Sie also nur dann Widerspruch ein, wenn der Mahn-Bescheid nicht stimmt.

Wenn der Mahn-Bescheid stimmt, dann sollten sie das Geld bezahlen. Können Sie das nicht, können Sie versuchen, sich mit dem Gläubiger zu einigen. Vielleicht dürfen Sie das Geld in Raten bezahlen, also Stück für Stück. Vielleicht dürfen Sie auch kleinere Raten zahlen oder später zahlen. Der Gläubiger stoppt dann vielleicht das Mahn-Verfahren.

Will der Gläubiger das nicht, beantragt er einen Vollstreckungs-Bescheid. Sie können immer noch versuchen, sich mit dem Gläubiger zu einigen. Schuldnerberatungen können Ihnen dabei helfen.

Vollstreckungs-Bescheid

Wenn Sie einen Vollstreckungs-Bescheid erhalten haben, kommen Sie zu uns in die Schuldnerberatung.

Ein Vollstreckungs-Bescheid ist ein Brief vom Gericht, in dem steht, wie viel Geld der Gläubiger von Ihnen haben will.

Wenn der Vollstreckungsbescheid nicht stimmt, können Sie Einspruch einlegen. Denn das Gericht prüft nicht, ob der Vollstreckungs-Bescheid stimmt.

Der Vollstreckungs-Bescheid kommt in einem gelben Umschlag. Auf dem Umschlag steht, an welchem Tag der Brief eingeworfen wurde. Ab diesem Datum haben Sie nur **2 Wochen Zeit für den Einspruch**. Behalten Sie den gelben Umschlag deswegen unbedingt.

Wenn Sie Einspruch erhoben haben, dann kann der Gläubiger Klage vor Gericht einlegen. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie Recht haben oder der Gläubiger. Wenn Sie verlieren, müssen Sie die Gerichtskosten und Anwalts-Kosten

tragen. Legen Sie also nur dann Einspruch ein, wenn der Vollstreckungs-Bescheid nicht stimmt.

Wenn der Vollstreckungs-Bescheid stimmt, dann sollten sie das Geld bezahlen. Können Sie das nicht, können Sie versuchen, sich mit dem Gläubiger zu einigen. Vielleicht dürfen Sie das Geld in Raten bezahlen, also Stück für Stück. Vielleicht dürfen Sie auch kleinere Raten zahlen oder später zahlen. Der Gläubiger stoppt dann vielleicht das anschließende Vollstreckungs-Verfahren.

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, dann ist der Vollstreckungs-Bescheid rechtsgültig. Das bedeutet: Der Gläubiger hat jetzt das Recht, die Zwangs-Vollstreckung durchzuführen. Sie können immer noch versuchen, sich mit dem Gläubiger zu einigen. Schuldnerberatungen können Ihnen dabei helfen.

VOLLSTRECKUNGSBESCHIED	
vom 19.06.2012 aufgrund des am 19.05.2012 erlassen und am 23.05.2012 zugewiesenen Beschlusses	
Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:	
I. HAUPTFORDERUNG:	
1) Miete für Geschäftsräume (einschl. Nebenkosten) für den Mietraum in: 12345 Musterfeld gem. Mietvertrag v. 1.10.2008 (April) vom 01.04.12	*****175,05 EUR
2) Miete für Geschäftsräume (einschl. Nebenkosten) für den Mietraum in: 12345 Musterfeld gem. Mietvertrag v. 1.10.2008 (Mai) vom 01.05.12	*****175,05 EUR
II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND: *****175,00 EUR	
III. ZINSEN:	
laufende, von Gericht ausgerechnete Zinsen:	
zu I. 1 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus	
*****475,05 EUR ab dem 19.05.12	*****2,30 EUR
zu I. 2 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus	
*****475,05 EUR von 15.05.12 bis 18.05.12	*****0,27 EUR
ZUSAMMEN: *****127,67 EUR	
hinsu können laufende Zinsen:	
zu I. 1 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus	
*****475,05 EUR ab dem 19.05.12	
zu I. 2 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus	
*****475,05 EUR ab dem 19.05.12	
Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde oder nicht von einer Gegenleistung abhängt.	
Auf der Grundlage des Mahobehands ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.	
Die Kosten des Verfahrens haben sich ggfl. an Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.	
Die Kosten des Verfahrens sind ab 19.06.2012 mit fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinzen.	
Kosten nach dem Wert der Hauptforderung EUR *****350,10	
Gebühren:	
Gebühr (§§ 34, 3 Abs. 2 GKG, Nr. 1100 KV)	*****27,50 EUR
Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren	
Rechtsanwalts-/Rechtsanwaltskosten	
Gebühr (Nr. 3358 VV KV)	*****85,00 EUR
Gebühr (Nr. 3368 VV KV)	*****42,50 EUR
Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV KV)	*****20,00 EUR
Aufwertung für den Antragsteller	*****175,00 EUR
Sehen Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite	
 Beispiel Rechtsöffner <small>Beispiel, das den Prozess ab 19.06.2012, 12:00 Uhr, abgibt. Die Beschriftung ist nicht verbindlich.</small>	

Die Klage

Wenn der Gläubiger kein Mahn-Verfahren beantragen möchte, kann er Sie verklagen. Dann prüft das Gericht, ob Sie das Geld bezahlen müssen.

Hat der Gläubiger Sie verklagt, dann sollten Sie sich schnell einen Rechtsanwalt suchen.



Öffentliche Gläubiger

Öffentliche Gläubiger sind zum Beispiel das Jobcenter, das Finanzamt, die Unterhaltsvorschusskasse, die Krankenkasse oder eine andere Behörde. Wenn ein öffentlicher Gläubiger von Ihnen Geld haben will, erlässt er einen Bescheid.

Haben Sie Zweifel, ob der Bescheid richtig ist? Dann können Sie Widerspruch einlegen. Rechtsanwälte und Schuldnerberatungen können Sie dabei unterstützen.

Wenn Sie nichts tun, wird der Bescheid rechtskräftig. Das heißt: Dann hat der öffentliche Gläubiger einen vollstreckbaren Titel in der Hand und kann seine Forderung gegen Sie durchsetzen.

Zwangs-Vollstreckung – Welche Möglichkeiten gibt es?

Mit dem vollstreckbaren Titel können Gläubiger bei Ihnen Geld eintreiben, zum Beispiel durch:

- Sach-Pfändung
- Vermögens-Auskunft
- Lohn-Pfändung
- Konto-Pfändung



Gläubiger können auch all diese Möglichkeiten gleichzeitig beginnen. Wenn Sie Hilfe brauchen, kommen Sie in die Schuldnerberatung.

Anlage zur Niederschrift
der –Ober- Gerichtsvollzieherin/
des –Ober- Gerichtsvollziehers
bei dem Amtsgericht

P. Petersen
Musterburg

Vermögensverzeichnis

der/ des

Name (auch frühere Namen)	Hansen	Vornamen (Rufname un
Geburtsdatum:	06.09.1970	

gesetzliche V

Alles, was Sie über die Sach-Pfändung wissen müssen

Was bedeutet Sach-Pfändung?

Hat ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel, kann er Ihre Sachen pfänden. Das bedeutet: Ein Vollstreckungs-Beamter kommt zu Ihnen nach Hause und kann Ihnen Sachen wegnehmen und verkaufen. Vollstreckungs-Beamte sind zum Beispiel Gerichtsvollzieher.

Was passiert, wenn ein Gerichtsvollzieher kommt?

Als erstes fragt ein Gerichtsvollzieher immer, ob Sie die Schulden bezahlen können. Wenn Sie die Schulden bezahlen können, bekommen Sie eine Quittung und der Gerichtsvollzieher geht wieder.

Wenn Sie die Schulden nicht bezahlen können, sucht der Gerichtsvollzieher nach Sachen, die etwas wert sind. Diese Sachen werden dann gepfändet: Der Gerichtsvollzieher nimmt die Sachen entweder sofort mit oder klebt ein Pfand-Siegel („Kuckuck“) darauf. Die Sachen mit dem Pfand-Siegel sind jetzt gepfändet. Sie werden versteigert, und davon werden Ihre Schulden bezahlt. Uns wird berichtet, dass Gerichtsvollzieher normalerweise höflich und rücksichtsvoll sind.

Wie erkenne ich einen Gerichtsvollzieher?

Gerichtsvollzieher haben Dienst-Ausweise. Lassen Sie sich immer den Dienst-Ausweis zeigen.

Dürfen nur Gerichtsvollzieher zum Pfänden kommen?

Nein, auch andere Vollstreckungs-Beamte dürfen pfänden. Die Vollstreckungs-Beamten des Haupt-Zollamtes pfänden zum Beispiel für das Jobcenter. Lassen Sie sich auch von diesen Vollstreckungs-Beamten den Dienst-Ausweis zeigen.

Dürfen Inkasso-Unternehmen wie Gerichtsvollzieher pfänden?

Nein. Inkasso-Unternehmen haben kein Recht, Ihre Wohnung zu betreten.

Darf ein Gerichtsvollzieher ohne Termin zu mir kommen?

Ja. Gerichtsvollzieher müssen sich nicht vorher anmelden.

Was passiert, wenn ich nicht da bin oder gerade keine Zeit habe?

Dann müssen Sie einen neuen Termin machen. Tun Sie dies nicht, dürfen Gerichtsvollzieher eine richterliche Durchsuchungs-Anordnung beantragen. Mit dieser Durchsuchungs-Anordnung haben die Gerichtsvollzieher das Recht, Ihre Wohnung jederzeit zu öffnen. Das tun sie normalerweise mit Unterstützung der Polizei. Das heißt, dass Gerichtsvollzieher auch in Ihre Wohnung gehen können, wenn Sie nicht da sind oder es nicht wollen. Die Kosten dafür müssen Sie zahlen.

Was dürfen Gerichtsvollzieher nicht mitnehmen?

Alles, was Sie für ein bescheidenes Leben brauchen, darf Ihnen niemand wegnehmen. Sie dürfen zum Beispiel Folgendes behalten:

- Kleidung, Wäsche
- Haus- und Küchengeräte, wie Kühlschrank, Waschmaschine, Spülmaschine, Staubsauger
- Radio, Fernseher
- Betten und notwendige Möbel

Wenn Sie oder Ihre Angehörigen ein Auto haben, dann kann auch das Auto gepfändet werden. Es gibt aber Ausnahmen: Wenn Sie oder Ihre Angehörigen das Auto zum Beispiel brauchen, weil Sie nur damit zur Arbeit fahren können. Auch Menschen auf dem Land oder mit Gehbehinderung können ihr Auto behalten, wenn sie es dringend brauchen, um zum Beispiel zur Ärztin zu kommen. Aber auch dieses Auto kann gepfändet werden, wenn es teuer ist. Dann muss Ihnen der Gläubiger ein billigeres Auto besorgen, das den gleichen Zweck erfüllt.

Alles, was Sie über die Vermögens-Auskunft wissen müssen

Was bedeutet Vermögens-Auskunft?

Bei einer Vermögens-Auskunft müssen Sie offen und ehrlich sagen, was Ihnen gehört. So steht es im Gesetz. Ob Auto, Bargeld, Geld auf dem Konto, Schmuck oder auch Versicherungen – Sie müssen alles angeben.

Sie müssen auch Fragen zum Unterhalt, zu Ihrer Arbeitgeberin, zum Einkommen Ihres Ehepartners und zu Ihren Kindern beantworten.

Warum ist es so wichtig, alle Fragen ehrlich zu beantworten?

Wenn Sie Fragen falsch beantworten, dann ist das eine Straftat. Auch wenn Sie Fragen aus Versehen falsch beantworten, ist das eine Straftat. Schlimmstenfalls können Sie deswegen sogar verhaftet werden.

Außerdem ist es auch für Sie persönlich wichtig, alles ehrlich zu beantworten. Wenn Sie zum Beispiel Unterhalt bezahlen müssen, dann können Sie mehr Geld auf Ihrem P-Konto behalten. Mehr zum P-Konto ab Seite 41.

Warum Sie Fragen zu Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern beantworten müssen

Damit klar wird, ob Sie für Ihre Familie unterhaltspflichtig sind. Das bedeutet, ob sie für Essen, Miete und Kleidung sorgen müssen oder Unterhalt bezahlen müssen.

Wie läuft die Vermögens-Auskunft ab?

Der Gerichtsvollzieher nennt Ihnen einen Termin mit Datum und Ort. Der Ort ist normalerweise das Büro des Gerichtsvollziehers. Sie bringen zum Termin Ihren Personalausweis, die Adresse Ihrer Arbeitgeberin, Ihre Kontoauszüge, Ihren Fahrzeugschein, Vermögens-Nachweise und Sozialleistungs-Bescheide mit. Sie füllen dann zusammen mit dem Gerichtsvollzieher ein Formular aus.

Was passiert, wenn Sie gerade keine Zeit haben oder keine Vermögens-Auskunft machen wollen?

Wenn Sie keine Zeit haben, macht der Gerichtsvollzieher mit Ihnen einen neuen Termin aus.

Wenn Sie diesen neuen Termin verpassen oder keine Vermögens-Auskunft machen wollen, dann kann der Gläubiger beim Amtsgericht einen Haftbefehl gegen Sie beantragen. Sie können dann verhaftet werden.

Was passiert nach der Vermögens-Auskunft?

Die Abgabe der Vermögens-Auskunft wird in ein amtliches Schuldner-Verzeichnis eingetragen. Der Fachausdruck ist „Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts“.

Durch die Vermögens-Auskunft bekommen Gläubiger Informationen zu Ihrer Arbeitgeberin und zu Ihrer Bank. Sie müssen damit rechnen, dass Gläubiger nun Ihren Lohn und Ihr Konto pfänden wollen.



Sie können einen Teil Ihres Kontos schützen. Dafür müssen Sie es in ein P-Konto umwandeln. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 41.

Wie lange bleibt der Eintrag im Schuldner-Verzeichnis?

Normalerweise 3 Jahre. Mit diesem Eintrag können die Gläubiger sehen, dass weitere Zwangs-Vollstreckungs-Versuche sinnlos sind. Wenn Sie all Ihre Schulden bezahlen, dann kann der Eintrag im Verzeichnis schon früher gelöscht werden.

Alles, was Sie über die Lohn-Pfändung wissen müssen

Was bedeutet Lohn-Pfändung?

Hat ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen Sie, darf er sich sein Geld mit Hilfe des Gerichts direkt von Ihrer Arbeitgeberin holen. Er pfändet Ihren Lohn. Ihre Arbeitgeberin bekommt dann einen Brief mit einem sogenannten „Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss“.

Dürfen Gläubiger meinen ganzen Lohn pfänden?

Nein. Sie müssen weiterhin von Ihrem Lohn leben können und haben Anspruch auf einen Freibetrag. Der Freibetrag ist in einem Gesetz festgelegt. Ihre Arbeitgeberin berechnet den Freibetrag auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Wie viel pfändbar ist, hängt zum Beispiel davon ab,

- wie hoch Ihr Lohn ist,
- ob Sie allein leben oder verheiratet sind und
- wie viele Kinder Sie versorgen müssen.

Deswegen ist es wichtig, dass Ihre Arbeitgeberin Ihre Kinder und Ihren Ehepartner richtig erfasst hat. Falls etwas pfändbar ist, überweist Ihre Arbeitgeberin den Teil an den pfändenden Gläubiger. Den unpfändbaren Teil überweist Ihre Arbeitgeberin auf Ihr Konto.

Liegt Ihr Verdienst unter dem Freibetrag, haben Sie kein pfändbares Einkommen. Sie behalten Ihr komplettes Einkommen.

Was kann ich tun, wenn ich besonders hohe Kosten habe?

Sie können vielleicht mehr Geld von Ihrem Lohn behalten, wenn Sie hohe Kosten haben. Wenn Sie zum Beispiel viel Geld für Benzin oder Zug-Fahrkarten bezahlen müssen, weil Sie einen langen Weg zur Arbeit haben. Auch wenn Sie hohe Kosten durch eine Behinderung oder Erkrankung haben, können Sie vielleicht mehr Lohn behalten.

Damit Sie wegen dieser Kosten mehr von Ihrem Lohn behalten können, müssen Sie einen Antrag stellen. Es ist am besten, wenn Sie den Antrag per Brief ans Amtsgericht schicken. Die Schuldnerberatung kann Ihnen dabei helfen.

Kündigung wegen Lohn-Pfändung, geht das?

Nein. Wegen einer Lohn-Pfändung können Sie nicht gekündigt werden. Pfändungen können aber das Arbeitsverhältnis belasten. Sprechen Sie daher möglichst früh mit Ihrem Arbeitgeber.

Alles, was Sie über die Konto-Pfändung und das Pfändungs-Schutz-Konto wissen müssen

Was bedeutet Konto-Pfändung?

Hat ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen Sie, darf er sich sein Geld mit Hilfe des Gerichts direkt von Ihrem Konto nehmen. Ihre Bank bekommt dann einen Brief, den sogenannten „Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss“.

Wenn ein Gläubiger Ihr Konto pfändet, dann muss die Bank nach einem Monat Ihr ganzes Geld an den Gläubiger auszahlen. Schutz bietet nur ein Pfändungs-Schutz-Konto, kurz P-Konto.

Dürfen Gläubiger das ganze Geld von meinem Konto pfänden?

Nein. Sie können Ihr Konto in ein sogenanntes P-Konto umwandeln. Dafür stellen Sie einen Antrag bei der Bank. Sie müssen weiterhin von Ihrem Geld leben können und haben Anspruch auf einen **Freibetrag**. Der Freibetrag ist in einem Gesetz festgelegt. Der Gläubiger kann also **nicht** das gesamte Geld von Ihrem Konto nehmen.

Ihr Freibetrag kann sogar erhöht werden, je nachdem,

- wie hoch Ihr Lohn ist,
- ob Sie allein leben oder verheiratet sind und
- wie viele Kinder Sie versorgen müssen.



Mehr zum P-Konto auf den nächsten Seiten oder unter
→ www.schuldnerberatung-sh.de

Wie funktioniert der Schutz bei einem P-Konto?

Hier ein Beispiel:

- Sie haben 1.600 Euro auf Ihrem P-Konto.
- Ihr Pfändungs-Schutz liegt zum Beispiel bei 1.500 Euro. Damit sind 1.500 Euro geschützt und bleiben auf Ihrem Konto.
- 100 Euro bekommt der Gläubiger.



Wann sollte ich mein Konto in ein P-Konto umwandeln?

So schnell wie möglich. Hat ein Gläubiger einen „Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss“ an Ihre Bank geschickt, dann haben Sie nur noch einen Monat Zeit. Machen Sie nichts, darf der Gläubiger Ihr ganzes Geld von Ihrem Konto nehmen.

Wie mache ich mein Konto zu einem P-Konto?

Sie haben das Recht, dass Ihre Bank Ihr Konto als P-Konto führt. Dafür füllen Sie ein Formular aus und lassen sich Ihren Wunsch auf Umwandlung Ihres Kontos von der Bank bestätigen. Heben Sie diese Bestätigung gut auf.

Die Bank muss das Konto in wenigen Tagen kostenlos in ein P-Konto umwandeln.



Die Schuldnerberatung kann Ihnen bei der Umwandlung helfen.

Wie viele P-Konten darf ich haben?

Eins.

Darf ich auf meinem P-Konto ins Minus gehen, also einen Dispo-Kredit nutzen?

Nein.

Wie hoch sind die Kosten für ein P-Konto?

Genauso hoch, wie die Kosten für ein normales Giro-Konto.

Kann ich mehr Geld auf meinem P-Konto schützen, wenn ich für Kinder und Ehepartner sorgen muss?

Ja. Dafür brauchen Sie eine P-Konto-Bescheinigung. Diese P-Konto-Bescheinigung müssen Sie Ihrer Bank geben. Die Bank muss dann den höheren Betrag auf Ihrem P-Konto schützen.

Wie bekomme ich eine P-Konto-Bescheinigung?

Die P-Konto-Bescheinigung bekommen Sie in der Schuldnerberatungsstelle. Dort erfahren Sie auch, was Sie für die Bescheinigung mitbringen müssen.

Auch der Arbeitgeber, das Jobcenter oder die Familienkasse können eine solche Bescheinigung ausstellen.

Was kann ich machen, wenn der Freibetrag auf dem P-Konto doch nicht ausreicht?

Manchmal reicht der Freibetrag auf dem P-Konto nicht aus, um das unpfändbare Einkommen zu schützen. Das könnte zum Beispiel passieren, wenn ein Gläubiger gleichzeitig Ihren Lohn und Ihr Konto pfändet.

In diesem Fall kommen Sie in die Schuldnerberatung. Wir prüfen dann, ob der Freibetrag erhöht werden kann.

Wie Sie Ihre Schulden abbauen können



Außergerichtlicher Schulde

atenplan

nd vom:

mtforderung:
ngsbeginn:
gsende:
ches Angebot:

15.01.2025

12.000,00 €
15.01.2025
15.12.2028
200,00 €

creditor	Forderung	Quote	1. Jahr
Port Bank	3.000,00 €	60%	50,00 €
Verke	1.000,00 €	60%	16,67 €
ngsgenossenschaft Sch	3.000,00 €	60%	50,00 €
e	2.000,00 €	60%	
Beach	2.000,00 €	60%	
midt	1.000,00 €	60%	
	12.000,00 €	60%	2

So werden Sie schuldenfrei

Wenn Sie mit Ihrem Einkommen und Vermögen alle Ihre Schulden nicht mehr bezahlen können, sind Sie zahlungsunfähig. Es gibt aber Möglichkeiten, wie Sie Ihre Schulden abbauen können:

- Zuerst müssen Sie versuchen, sich außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen.
- Funktioniert das nicht, gehen Sie in das gerichtliche Insolvenz-Verfahren.



Schuldnerberatungsstellen unterstützen und beraten Sie bei beiden Möglichkeiten.

Außergerichtliche Einigung

Was bedeutet außergerichtliche Einigung?

Bei einer außergerichtlichen Einigung versuchen Sie, einen Kompromiss mit Ihren Gläubigern zu erreichen: Sie bieten Ihren Gläubigern an, einen Teil Ihrer Schulden abzuführen. Sie können Ihre Schulden in einem Betrag oder in Raten bezahlen. Manchmal geben auch Organisationen und Stiftungen Geld dazu, damit Sie einen guten Vorschlag anbieten können.

Die Gläubiger bekommen bei so einem Vorschlag immerhin einen Teil ihres Geldes zurück. Auf den anderen Teil verzichten sie.

Wie funktioniert die außergerichtliche Einigung?

Den außergerichtlichen Einigungsversuch machen Sie zusammen mit der Schuldnerberatung. So können Sie Fehler vermeiden. Zuerst überlegen Sie gemeinsam, wieviel Geld Sie für Raten zur Verfügung haben. Dann wird ein Regulierungs-Plan erstellt, in dem genau steht, wann Sie wie viel Geld an Ihre Gläubiger zahlen. Dieser Plan wird an alle Gläubiger geschickt und gefragt, ob sie damit einverstanden sind.

Ein Beispiel für einen außergerichtlichen Regulierungs-Plan

In diesem Beispiel haben Sie insgesamt 12.000 Euro Schulden. Sie bieten Ihren Gläubigern an, 7.200 Euro in Raten zu bezahlen. Sie würden dann 60 Prozent Ihrer Schulden zurückzahlen.

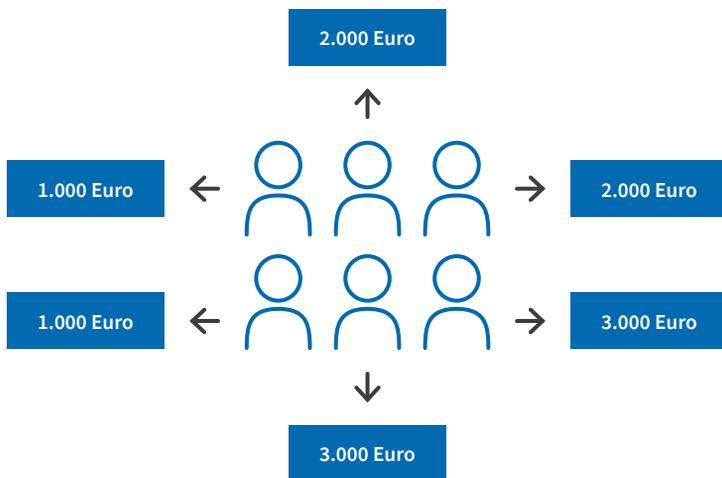
Gläubiger	Gläubigervertreter	Höhe der Schulden
Komfort Bank	3-P-Inkasso	3.000,00 Euro
Stadtwerke	Rechtsanwältinnen Müller	1.000,00 Euro
Wohnungsgenossenschaft Schulze	Kein Vertreter	3.000,00 Euro
Call-One	Fix-Inkasso	2.000,00 Euro
Holiday Beach	Rechtsanwalts-Kanzlei Freiheit	2.000,00 Euro
Herta Schmidt	Kein Vertreter	1.000,00 Euro
Gesamte Schulden		12.000,00 Euro

So würde der Regulierungs-Plan dann funktionieren

- Sie haben bei insgesamt 6 Gläubigern Schulden.
- Wenn man alle Ihre Schulden zusammenrechnet, dann haben Sie insgesamt 12.000 Euro Schulden.
- Ihr Angebot: Sie wollen insgesamt 7.200 Euro zurückzahlen. Im Gegenzug sollen alle Gläubiger auf den Rest ihres Geldes verzichten.
- Alle Gläubiger stimmen dem Plan zu.
- Sie zahlen Ihre Raten pünktlich und vollständig.
- Nach 36 Monaten sind Sie schuldenfrei.

Der außergerichtliche Regulierungs-Plan ist ein Vertrag zwischen Ihnen und Ihren Gläubigern. Alle müssen sich an diesen Vertrag halten. Sie bezahlen Ihre Schulden nach dem Plan immer pünktlich und zuverlässig. Keiner Ihrer Gläubiger darf in dieser Zeit pfänden.

Rückzahlungs-Angebot	Rate pro Monat	Laufzeit
1.800,00 Euro	50,00 Euro	36 Monate
600,00 Euro	16,67 Euro	36 Monate
1.800,00 Euro	50,00 Euro	36 Monate
1.200,00 Euro	33,33 Euro	36 Monate
1.200,00 Euro	33,33 Euro	36 Monate
600,00 Euro	16,67 Euro	36 Monate
7.200 Euro	200 Euro	36 Monate



Insgesamt 12.000 Euro Schulden 

Was passiert, wenn Sie mal eine Rate zu spät bezahlen oder etwas weniger Geld bezahlen?

Zahlen Sie eine Rate zu spät oder nicht vollständig, dann kann es passieren, dass Ihre Gläubiger wieder pfänden. Die Gläubiger haben dann das Recht dazu. Deshalb sollten Sie sich einen guten Regulierungs-Plan überlegen und sich immer daran halten. Die Schuldnerberatung kann Ihnen dabei helfen, einen guten Regulierungs-Plan zu schreiben.

Was passiert, wenn Sie einen Gläubiger vergessen?

Dann kann es sein, dass dieser Gläubiger Ihr Konto oder Ihren Lohn pfändet. Dann können Sie auch die anderen Gläubiger nicht mehr bezahlen. Es kann dann passieren, dass der Regulierungs-Plan nicht mehr funktioniert.

Was machen Sie, wenn Gläubiger nicht antworten, den Plan ablehnen oder zwangs-vollstrecken?

Dann funktioniert die außergerichtliche Einigung nicht. Alle Gläubiger müssen zustimmen, damit der Plan funktioniert.

Was passiert, wenn die außergerichtliche Einigung nicht funktioniert?

Dann bekommen Sie von Ihrer Schuldnerberatung eine **Bescheinigung**, dass die Einigung nicht funktioniert hat. Diese Bescheinigung brauchen Sie für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucher-Insolvenz-Verfahrens.

Wer darf diese Bescheinigung ausstellen, dass die außergerichtliche Einigung nicht funktioniert hat?

Nur staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwältinnen, Steuerberaterinnen oder Notarinnen.



Kostenlos ist die Bescheinigung nur von staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen.

Gerichtliches Verfahren

Funktioniert die außergerichtliche Einigung nicht, können Sie ein gerichtliches Insolvenz-Verfahren beantragen. Für Privat-Personen gibt es das **Verbraucher**-Insolvenz-Verfahren. Für selbstständige Personen und für Unternehmen gibt es das **Regel**-Insolvenz-Verfahren.

Ehemals selbstständige Personen können nur dann ein Verbraucher-Insolvenz-Verfahren beginnen:

- wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und
- wenn sie für ehemalige Mitarbeiter immer die Gehälter, Lohnsteuern und Sozial-Versicherungs-Beiträge gezahlt haben. Das sind Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege-, Renten- und Unfall-Versicherung.

Schuldnerberatungsstellen beraten hauptsächlich Privat-Personen. Deswegen finden Sie hier nur Informationen zum **Verbraucher**-Insolvenz-Verfahren.

Die wichtigsten Informationen kurz zusammengefasst

Kostet ein Insolvenz-Verfahren Geld?

Ja. Das Gerichtsverfahren, der Insolvenz-Verwalter und die Treuhänderin kosten mindestens 2.400 Euro. Sie müssen diese Kosten bezahlen. Wenn Sie beim Antrag auf Insolvenz-Eröffnung kein Vermögen haben, dann stellen Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 59.

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

Erstmal stellen Sie einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucher-Insolvenz-Verfahrens. Und sie stellen einen Antrag auf Rest-Schuld-Befreiung.

Das Gericht prüft dann, ob ein **gerichtlicher Schulden-Bereinigungs-Plan** möglich ist.

Klappt der gerichtliche Schulden-Bereinigungs-Plan nicht, wird das **Insolvenz-Verfahren** eröffnet. Danach kommt die **Wohl-Verhaltens-Phase** und am Ende erhalten Sie die **Rest-Schuld-Befreiung**.

Gerichtlicher Schulden-Bereinigungs-Plan

Bevor es zum Verbraucher-Insolvenz-Verfahren kommt, wird das Gericht den gerichtlichen Schulden-Bereinigungs-Plan durchführen. Aber nur dann, wenn der Plan gute Chancen auf Erfolg hat.

Wie funktioniert ein gerichtlicher Schulden-Bereinigungs-Plan?

Der gerichtliche Schulden-Bereinigungs-Plan funktioniert wie ein außergerichtlicher Regulierungs-Plan (siehe Seite 48). Sie machen einen Vorschlag für den gerichtlichen Schulden-Bereinigungs-Plan. Oft sind der gerichtliche Schulden-Bereinigungs-Plan und der außergerichtliche Regulierungs-Plan sogar gleich.

Das Gericht schreibt Ihre Gläubiger an und fragt, ob sie dem gerichtlichen Schulden-Bereinigungs-Plan zustimmen. Damit kann vermieden werden, dass ein teures Insolvenz-Verfahren eröffnet werden muss. Manchmal schafft es das Gericht, dass die Gläubiger doch noch zustimmen. In ganz besonderen Fällen darf das Gericht Gläubiger sogar zwingen, dem Plan zuzustimmen.

Wenn alle Gläubiger dem gerichtlichen Schulden-Bereinigungs-Plan zustimmen, ist das Verfahren schon zu Ende. Wie bei einem außergerichtlichen Regulierungs-Plan bezahlen Sie dann die festgelegten Raten. Am Ende sind Sie schuldenfrei.

Was passiert nach dem erfolgreichen Schulden-Bereinigungs-Plan?

Haben Sie den Plan erfüllt, erlassen Ihnen die Gläubiger die restlichen Schulden.

Was passiert, wenn Sie mal eine Rate zu spät bezahlen oder etwas weniger Geld bezahlen?

Dann kann es passieren, dass Ihre Gläubiger wieder pfänden. Die Gläubiger haben dann das Recht dazu. Deshalb sollten Sie sich einen guten Schulden-Bereinigungs-Plan überlegen und sich immer daran halten. Die Schuldnerberatung kann Ihnen dabei helfen, einen guten Schulden-Bereinigungs-Plan zu schreiben.

Insolvenz-Verfahren

Wenn der **gerichtliche Schulden-Bereinigungs-Plan** nicht in Frage kommt oder nicht funktioniert hat, dann geht das Verbraucher-Insolvenz-Verfahren vor Gericht weiter. Das Insolvenz-Verfahren ist dazu da, Ihr Einkommen und Vermögen gleichmäßig an die Gläubiger zu verteilen. Natürlich muss Ihnen und Ihrer Familie genug Geld zum Leben bleiben.

Warum kann ein Insolvenz-Verfahren sinnvoll sein?

Wenn Sie keine Möglichkeiten haben, Ihre Schulden abzuführen, werden die Schulden durch Zinsen und weitere Kosten immer mehr. Ein Verbraucher-Insolvenz-Verfahren kann diese Entwicklung stoppen. Mit dem Insolvenz-Verfahren können Sie innerhalb von 3 Jahren fast alle Schulden loswerden. Danach können Sie wieder ohne Schulden leben.

Können Sie mit Ihrem Ehepartner in ein gemeinsames Insolvenz-Verfahren gehen?

Nein. Jedes Insolvenz-Verfahren ist nur für eine Person. Hat Ihr Partner auch Schulden, muss er ein eigenes Insolvenz-Verfahren beantragen.

Wie läuft das Insolvenz-Verfahren ab?

- Das Insolvenz-Gericht bestimmt einen **Insolvenz-Verwalter**.
- Der Insolvenz-Verwalter macht alles zu Geld, was pfändbar ist. Das können zum Beispiel Lohn oder Guthaben auf Ihrem Konto, Versicherungen, Ihr Auto und Ihre Immobilien sein.
- Von diesem Geld werden die Kosten für das Gerichtsverfahren und die Kosten für den Insolvenz-Verwalter bezahlt. Das restliche Geld verteilt der Insolvenz-Verwalter an die Gläubiger.
- Wenn das Geld verteilt ist, dann wird das Insolvenz-Verfahren durch Beschluss aufgehoben.
- Die Arbeit des Insolvenz-Verwalters ist zu Ende.

Darf der Insolvenz-Verwalter Ihren ganzen Lohn einziehen?

Nein. Sie müssen weiterhin von Ihrem Lohn leben können und haben Anspruch auf einen Freibetrag. Der Freibetrag ist in einem Gesetz festgelegt. Ihre Arbeitgeberin berechnet den Freibetrag auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Wie viel pfändbar ist, hängt zum Beispiel davon ab,

- wie hoch Ihr Lohn ist,
- ob Sie allein leben oder verheiratet sind und
- wie viele Kinder Sie versorgen müssen.

Deswegen ist es wichtig, dass Ihre Arbeitgeberin Ihre Kinder und Ihren Ehepartner richtig erfasst hat.

Falls etwas pfändbar ist, überweist Ihre Arbeitgeberin den Teil an den Insolvenz-Verwalter. Den unpfändbaren Teil überweist Ihre Arbeitgeberin auf Ihr Konto.

Liegt Ihr Lohn unter dem Freibetrag, haben Sie kein pfändbares Einkommen. Sie behalten Ihr komplettes Einkommen.

Wer erfährt von meinem Insolvenz-Verfahren?

Jedes Insolvenz-Verfahren wird im Internet veröffentlicht. Mit Ihrem Namen und Ihrem Wohnort kann man auf einer Seite im Internet alle Beschlüsse zu Ihrem Verfahren finden.

Der Insolvenz-Verwalter meldet sich immer bei Ihrer **Arbeitgeberin**. Denn die Arbeitgeberin muss den pfändbaren Lohn an den Insolvenz-Verwalter überweisen. Ihre Arbeitgeberin erfährt deswegen auf jeden Fall von Ihrem Insolvenz-Verfahren. Der Insolvenz-Verwalter meldet sich meist auch beim **Finanzamt**, bei Ihrer **Bank** und ihrer **Vermieterin**.

Wohl-Verhaltens-Phase und Rest-Schuld-Befreiung

Für diese Zeit wird ein Treuhänder ernannt. Der Treuhänder hat die Aufgabe, Ihr pfändbares Einkommen einzuziehen und das Verfahren zu überwachen. Meistens ernennt das Gericht den Insolvenz-Verwalter auch zum Treuhänder.

Wenn Sie alle Regeln und Aufgaben einhalten, werden Sie nach der Wohl-Verhaltens-Phase die Rest-Schuld-Befreiung erhalten.

Was bedeutet Wohl-Verhaltens-Phase?

Das bedeutet, dass Sie sich knapp 3 Jahre lang an bestimmte Pflichten halten müssen. Das können zum Beispiel sein:

- Wenn Sie eine Arbeit haben: Sie müssen genug Stunden arbeiten, also zum Beispiel Vollzeit statt Teilzeit, wenn Sie das können.
- Wenn Sie eine Erbschaft bekommen, dann müssen Sie die Hälfte an den Treuhänder abgeben.
- Wenn Sie etwas Wertvolles geschenkt bekommen haben, dann müssen Sie das Geschenk zur Hälfte an den Treuhänder abgeben.
- Sie bezahlen nur an den Treuhänder und sonst an niemanden. Auch nicht an andere Gläubiger.



Es gibt noch weitere Regeln.

Fragen Sie am besten die Schuldnerberatung danach.

Was bedeutet Rest-Schuld-Befreiung?

Es bedeutet, dass Sie nach 3 Jahren Wohl-Verhaltens-Phase von fast allen Schulden befreit werden. Voraussetzung dafür ist: Sie haben sich an alle Regeln gehalten. Danach können Sie wieder ohne Schulden leben.

Bekommen Sie immer eine Rest-Schuld-Befreiung?

Nein. Wenn Sie gegen Regeln verstoßen, dann können Gläubiger dafür sorgen, dass Sie keine Restschuld-Befreiung bekommen. Die Gläubiger stellen dafür einen Antrag bei Gericht.

Das Gericht lehnt die Rest-Schuld-Befreiung zum Beispiel ab:

- Wenn Sie beim Verfahren nicht richtig mitgearbeitet haben. Denn Sie haben die Pflicht, beim Verfahren mitzumachen und zum Beispiel ehrlich alle Fragen zu beantworten.
- Wenn Sie keine Arbeit haben und nicht ernsthaft nach einer Arbeit gesucht haben. Sie müssen jeden zumutbaren Arbeitsplatz annehmen.
- Wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor der Insolvenz schriftlich falsche Angaben gemacht haben, zum Beispiel bei Anträgen für Kredit, Bürgergeld oder Wohngeld.
- Wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor der Insolvenz absichtlich hohe Schulden gemacht haben, obwohl Sie wussten, dass Sie die Schulden nicht zahlen können.



Es gibt noch weitere Regeln.

Fragen Sie am besten die Schuldnerberatung danach.

Können Sie auch dann Rest-Schuld-Befreiung bekommen, wenn Sie nichts zahlen können?

Ja. Sie können auch dann von Ihren Schulden befreit werden, wenn Sie kein pfändbares Einkommen oder Vermögen haben.

Dürfen die Gläubiger nach der Rest-Schuld-Befreiung noch Geld verlangen?

Nein.

Was ist zu tun, wenn Gläubiger nach der Rest-Schuld-Befreiung trotzdem Geld verlangen?

Gehen Sie zu einer Schuldnerberatung. Gemeinsam schreiben wir dem Gläubiger, dass er nichts mehr verlangen darf. Die Rest-Schuld-Befreiung ist eine gerichtliche Entscheidung, die die Gläubiger akzeptieren müssen.

Sind nach einer Rest-Schuld-Befreiung alle Schulden weg?

Nein. Einige Schulden müssen Sie trotzdem bezahlen, wenn Gläubiger einen Antrag stellen. Das gilt für alle Schulden wegen Straftaten, zum Beispiel Schadens-Ersatz oder Schmerzens-Geld wegen Körperverletzung, bei Diebstahl, Betrug oder Steuer-Straftaten.

Wenn Sie genug Geld für Unterhalt hatten, aber absichtlich nicht bezahlt haben, dann müssen Sie diese Unterhalts-Schulden auch nach der Rest-Schuld-Befreiung bezahlen.

Geldstrafen und Bußgelder sind immer von der Rest-Schuld-Befreiung ausgenommen.

Gibt es eine Rest-Schuld-Befreiung mehr als ein Mal?

Ja. Aber es gibt eine Wartezeit von mindestens 10 Jahren. Das heißt: Wenn Sie schon einmal eine Rest-Schuld-Befreiung bekommen haben, dann müssen Sie für einen zweiten Rest-Schuld-Befreiungs-Antrag mindestens 10 Jahre warten.

Was passiert mit Schulden, die Sie während des Insolvenz-Verfahrens machen?

Diese Schulden sind **neue Schulden**, die Sie bezahlen müssen. Sie werden nur von Schulden befreit, die Sie beim Start des Insolvenz-Verfahrens hatten.

Was passiert mit Einträgen bei Auskunfteien, wie zum Beispiel der SCHUFA?

Dort bleibt der Eintrag noch 6 Monate nach der Rest-Schuld-Befreiung bestehen. Die SCHUFA schreibt aber dazu, dass Ihre Schulden wegen der Rest-Schuld-Befreiung erledigt sind. Mehr zur SCHUFA finden Sie auf Seite 18.

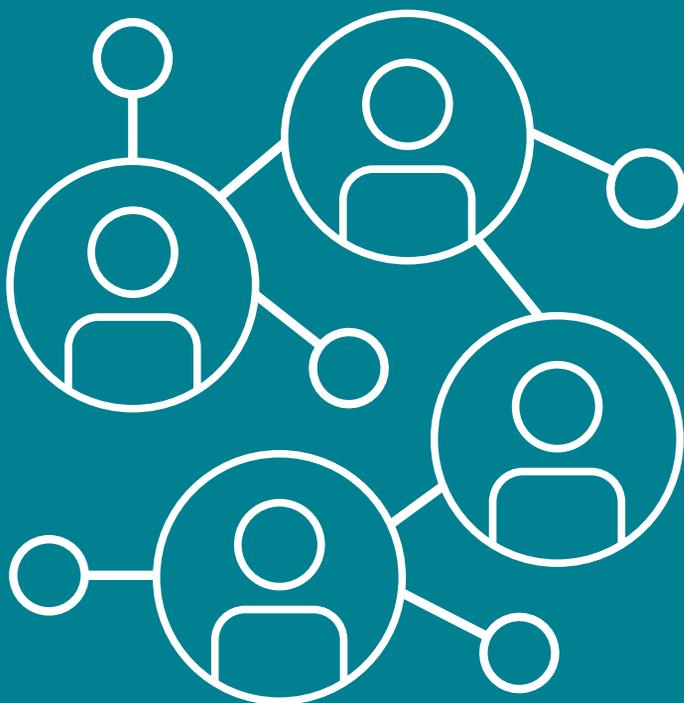
Sie konnten die Kosten für das Gerichtsverfahren nicht zahlen. Müssen Sie die Kosten nach der Rest-Schuld-Befreiung noch bezahlen?

Ja. Wenn Sie Geld haben, dann müssen Sie die Kosten in Raten abzahlen.

Wenn Sie kein Geld haben, dann kann das Gericht eine Stundung der Kosten bewilligen. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Wenn das Gericht die Stundung bewilligt, müssen Sie erstmal nichts zahlen.

Das Gericht wird dann 4 Jahre lang immer wieder einmal bei Ihnen nachfragen, ob sie die Kosten nun zahlen können. Wenn Sie in diesen 4 Jahren die Kosten weiter nicht bezahlen können, dann müssen Sie die Kosten nicht mehr bezahlen.

Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein





Über uns

Die **Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein** besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSJFSIG geforderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein

Die Koordinierungsstelle ist räumlich angebunden an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein und nutzt die Infrastruktur des Tagungszentrums Martinshaus. Dies ermöglicht die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Rendsburg, zentral gelegen und für alle Beratungsstellen gut erreichbar.

Die Koordinierungsstelle ist personell anteilig mit Mitarbeiter/innen besetzt, die innerhalb des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein in den Arbeitsfeldern Schuldnerberatung und SGB II tätig sind. Diese Form der Stellenbesetzung hat erhebliche Synergieeffekte, die der Arbeit der Koordinierungsstelle zugutekommen. Neben der landesverbandlichen Vertretung der Schuldnerberatung bietet das Diakonische Werk seit vielen Jahren die Sicherstellung der Rechtsberatung für nach § 305 InsO anerkannte Stellen an. Diese kostenpflichtige Dienstleistung wird trägerübergreifend angeboten.

Die beschriebene Struktur veranschaulicht das **Organigramm**

- Über uns
- Beirat
- Arbeitsschwerpunkte
- Downloads
- Kontakt und Ansprechpartner*innen



Was wir tun und wie Sie uns erreichen

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein gibt es seit 2003. Wir arbeiten im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Das machen wir:

- Wir helfen den Schuldner- und Insolvenz-Beratungsstellen von der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt, dem Paritätischen, der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, der Verbraucherzentrale und den Kommunen bei ihrer Arbeit. Voraussetzung ist, dass die Beratungsstellen nach Paragraf 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannt sind und vom Land Schleswig-Holstein gefördert werden.
- Wir unterstützen die Beratungsstellen dabei, gute Beratung anzubieten. Wir sprechen zum Beispiel darüber, was gut funktioniert und was besser werden muss. Diese Grundsätze guter Arbeit haben wir aufgeschrieben. Gemeinsam arbeiten wir an Verbesserungen.
- Unsere Berater gehen oft in Schulen und halten Vorträge und machen Workshops. Die Jugendlichen lernen so, worauf sie achten müssen, wenn sie zum Beispiel einen Vertrag unterschreiben. Wir möchten verhindern, dass Jugendliche zu viele Schulden machen. Dabei unterstützen wir die Beratungsstellen.
- Wir bieten Fortbildungen und Fachtagungen für die Beratungsstellen an.
- Wir organisieren Experten-Gruppen, wie zum Beispiel den Beirat, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen.
- Wir machen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Wir machen die Schuldnerberatungsstellen bekannt, zum Beispiel durch Info-Materialien und Zeitungsartikel.
- Auf unserer Internetseite sind alle Beratungsstellen in Schleswig-Holstein zu finden und viele andere Informationen zur Schuldnerberatung.
- Wir arbeiten mit dem Sozial-Ministerium zusammen.



Kontakt

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Telefon: (04331) 593 248

Fax: (04331) 593 35 248

→ info@schuldnerberatung-sh.de

→ www.schuldnerberatung-sh.de

Auf unserer Internetseite → www.schuldnerberatung-sh.de finden Sie viele Informationen und Materialien zum Thema Schulden. Dort finden Sie unter anderem eine Übersicht von Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein, die Ihnen kostenlos Hilfe anbieten.



Teile dieser Broschüre gibt es demnächst zum Anhören
und in unterschiedlichen Sprachen.



Mehr erfahren Sie unter → www.schuldnerberatung-sh.de

Impressum

Herausgeberin

Koordinierungsstelle

SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Telefon (04331) 593 248

Fax (04331) 593 35 248

→ info@schuldnerberatung-sh.de

→ www.schuldnerberatung-sh.de

Übersetzung in Einfache Sprache

Conny Lopez

→ www.einfachesprachebonn.de

Gestaltung

Nicole Schmitz

→ www.subgrafix.de

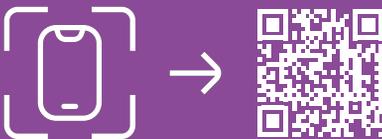
Druck

Druckerei Ernst H. Nielsen

→ www.druckerei-nielsen.de

Stand:

Dezember 2024



Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

Telefon (04331) 593 248, Fax (04331) 593 35 248

→ info@schuldnerberatung-sh.de

→ www.schuldnerberatung-sh.de